

Stellungnahme

Ansprechpartner
Thomas KundeReinhardtstraße 14
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 28041-505
Telefax: +49 (0)30 28041-405
E - Mail: kunde@bgw.de
Internet: www.bgw.de

12.05.2006

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes

zur Anhörung vor dem Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
am 17. Mai 2006

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie in nationales Recht ist vorgesehen, das bestehende Mineralölsteuergesetz durch ein neues Energiesteuergesetz zu ersetzen. Vor diesem Hintergrund wurde vom Bundeskabinett am 15.03.2006 der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes verabschiedet.

Die deutschen Erdgasversorgungsunternehmen begrüßen ausdrücklich, dass an der Steuerbegünstigung für Erdgas als Kraftstoff bis zum 31.12.2020 weiterhin festgehalten wird. Erdgas trägt maßgeblich zur Verminderung von Luftschadstoffen und somit zur Förderung des verkehrsbezogenen Klimaschutzes bei und ermöglicht durch die Beimischung von Biomethan in mittelfristiger Perspektive weitere beträchtliche Umwelt- und Klimavorteile.

Aus Sicht der deutschen Erdgasversorgungsunternehmen besteht zur Vermeidung von ggf. erheblichen Wettbewerbsnachteilen gegenüber den anderen EU-Erdgasversorgungsunternehmen im Hinblick auf die neuen Regelungen zur künftigen Erdgasbesteuerung aber insbesondere noch der folgende Anpassungsbedarf:

- **Die beim Gastransport und der Gasspeicherung in dem geschlossenen System „Leitungsnetz“ verwendeten Prozessverbräuche (die sog. „Heiz-, Start- und Treibgase“) dürfen mangels Entnahme zum Verbrauch nicht der Erdgasbesteuerung unterzogen werden. Entsprechend klarstellende Regelungen sind noch in das Energiesteuergesetz aufzunehmen.**
- **Die vom BMF angestrebte Änderung der Systematik der Besteuerung von Erdgas (Steuerentstehung bei Entnahme aus dem Leitungsnetz zum Verbrauch) wurde im EnergieStG-E noch nicht vollständig umgesetzt. Daher besteht insbesondere im Hinblick auf die Definition des Leitungsnetzes und die Vermeidung von nicht akzeptablen Haftungsrisiken auf Seiten der deutschen Gasversorgungsunternehmen noch ergänzender Regelungsbedarf.**
- **Die Lieferung an ausländische Gashändler muss zur Vermeidung von Steuerausfallrisiken in jedem Fall unversteuert erfolgen. Entsprechend klarstellende Regelungen sind noch in das Energiesteuergesetz aufzunehmen.**
- **Die im EnergieStG-E mit der Änderung der Besteuerungssystematik einhergehende Verschärfung der Erdgasbesteuerung ist nicht nachvollziehbar und führt zu Wettbewerbsnachteilen der deutschen Erdgasversorgungsunternehmen gegenüber den anderen EU-Wettbewerbern. Daher sind insbesondere die bestehenden Zahlungsfristen für die Erdgassteuer sowie die bisherigen Regelungen zur steuerfreien Verwendung von Erdgas beizubehalten.**
- **Erstattungsberechtigt bei der Entsteuerung des sich am 01.08.2006 im Leitungsnetz befindenden Erdgases kann nur der „Gaseigentümer“ sein. Die Regelung des § 67 Abs. 1 EnergieStG-E ist entsprechend anzupassen.**

Inhalt

§ 2 Abs. 2 Nr.1 EnergieStG-E	Besteuerung von Erdgas als Kraftstoff	Seite 4
§§ 3, 44 EnergieStG-E	Nichtbesteuerung der beim Gastransport und der Gasspeicherung verwendeten Prozessverbräuche	Seite 6
§ 38 Abs 1 EnergieStG-E	Definition Leitungsnetz	Seite 7
§ 38 Abs. 3 EnergieStG-E	Anmeldesystem zur Vermeidung unkalkulierbarer Haftungsrisiken	Seite 8
§ 38 Abs. 5 EnergieStG-E	Erdgaslieferungen an ausländische Gashändler	Seite 9
§ 39 EnergieStG-E	Deutliche Verkürzung der Zahlungsfristen	Seite 10
§ 51 EnergieStG-E	Starke Einschränkung der steuerfreien Verwendung	Seite 11
§ 67 Abs. 1 EnergieStG-E	Entsteuerung des Leitungsnetzes zum 01.08.2006	Seite 12

Besteuerung von Erdgas als Kraftstoff

Die Unternehmen der deutschen Gaswirtschaft begrüßen ausdrücklich, dass die Kabinettsfassung des Energiesteuergesetzes - im Gegensatz zum Referentenentwurf - die Steuerbegünstigung für Erdgas als Kraftstoff wieder bis zum 31.12.2020 vorsieht. Denn die Gründe, die den Gesetzgeber im Zuge des Gesetzes zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform bewegen haben, den Steuersatz für Erdgas als Kraftstoff bis 31.12.2020 festzuschreiben, gelten heute uneingeschränkt weiter. Erdgas trägt maßgeblich zur Verminderung von Luftschadstoffen und somit zur Förderung des verkehrsbezogenen Klimaschutzes bei. Es verbindet den geringen Ausstoß gesundheitsgefährdender Substanzen eines Ottomotors mit den verminderten Treibhausgasemissionen eines Dieselmotors über die gesamte Kraftstoffkette von der Gewinnung bis zur Verbrennung.

Die notwendigen Investitionen für die Entwicklung der Erdgasfahrzeuge wurden und werden im Vertrauen auf eine kontinuierliche und planbare Steuerpolitik der Bundesregierung getätigt. Durch die Steuervergünstigung wird sich frühestens ab 2012 - die derzeit geltenden Rahmenbedingungen vorausgesetzt - ein nennenswerter Absatzmarkt für Erdgas als Kraftstoff ergeben. Nur im Vertrauen auf diese Entwicklung können jährlich ca. 200 neue Erdgastankstellen mit einem Investitionsvolumen von ca. 40 Mio. € entstehen, um bis 2007 eine Flächendeckung zu erreichen. Sowohl die Verkehrsminister- als auch die Umweltministerkonferenz haben sich im Oktober bzw. November 2005 dafür eingesetzt, die Umweltverträglichkeit des Güterverkehrs durch den Einsatz von Erdgas zu erhöhen. Besonders gewerblichen Flotten und dem ÖPNV werden mit der Erdgastechnik erprobte Serienfahrzeuge angeboten, die auch den Betrieb unter den ab 01.10.2010 verschärften NO₂-Grenzwerten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestatten. Aus diesen Gründen ist die steuerliche Begünstigung für Erdgas als Kraftstoff unbedingt bis 31.12.2020 beizubehalten.

Ebenso ist eine Steuerbefreiung für Biomethan bis mindestens 31.12.2020 erforderlich, denn Erdgasfahrzeuge können zudem problemlos mit aufbereitetem Biogas (Biomethan) betrieben werden. Das Wuppertal Institut hat 2005 festgestellt, dass der Einsatz von Biomethan als Kraftstoff aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Flächeneffizienz und der sofortigen technischen Realisierbarkeit Vorteile gegenüber den flüssigen Biokraftstoffen der 2. Generation aufweist. Ein weiterer agrarischer Vorteil besteht darin, dass die pflanzlichen Nährstoffe bei der Biogasherstellung nicht verbrannt, sondern in den Nährstoffkreislauf zurückgeführt werden. Gegenüber Biodiesel als Biokraftstoff der 1. Generation weist Bioerdgas einen mehr als 4-mal so hohen Energieertrag pro Hektar und deutlich weniger Treibhausgasemissionen auf. Das Erdgastankstellennetz schafft die Voraussetzung für die mobile Nutzung von Biomethan, welches in das Erdgasnetz eingespeist wird, und verbindet damit hohe Flächeneffizienz und hohe Treibhausgaseminderung, die beim Weg über regenerative, synthetische Flüssigkraftstoffe nicht vor 2015 erreicht werden. Das realistische Potenzial an Biomethan würde ausreichen, um 2030 ein Fünftel des gesamten deutschen Kraftstoffbedarfs zu decken.

Vor diesem Hintergrund hat die deutsche Gaswirtschaft in einer Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Anlage) freiwillig zugesagt:

- dem Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird, bis zum Jahre 2010 bis zu 10 Prozent Biomethan beizumischen.
- den Anteil von Biomethan am Kraftstoff Erdgas bis 2020 auf bis zu 20 Prozent zu steigern.

Mit dieser Zusage will die Gaswirtschaft die besonderen Vorteile des Biomethans dem Markt zur Verfügung stellen.

Auf Basis dieser Selbstverpflichtungserklärung bietet die Gaswirtschaft einen ständigen Dialog mit den zuständigen Ministerien an. Die Gaswirtschaft wird die Umsetzung dieser Zusage mit einem anspruchsvollen und transparenten Monitoring durch ein unabhängiges Institut dokumentieren und gemeinsam mit den zuständigen Ministerien der Öffentlichkeit vorstellen.

§§ 3, 44 EnergieStG-E**Nichtbesteuerung der beim Gastransport und der Gasspeicherung verwendeten Prozessverbräuche**

Nach der neuen Steuersystematik im EnergieStG-E soll Erdgas nunmehr erst bei der Abgabe an den Endverbraucher besteuert werden. Diesem Grundsatz der Nichtbesteuerung bis zum Endverbraucher widerspricht aber § 3 Abs. 1 Nr. 3 EnergieStG-E, der für Anlagen, die ausschließlich dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen (sog. „Prozessverbräuche“ wie Heiz-, Start- und Treibgase), grundsätzlich den Heizsteuersatz von 5,50 €/MWh normiert.

Die Prozessverbräuche beim Erdgas stellen jedoch keine Entnahme zum Verbrauch im Sinne des EnergieStG-E dar. Soweit technische Anlagen im Leitungsnetz und im Speicher zum originären Betrieb benötigt werden, sind diese Anlagen Teil des Leitungsnetzes bzw. Speichers. Verbräuche im Netz würden systemimmanent wie Leitungsverluste nicht der Besteuerung unterliegen. Dies hat z.B. auch der österreichische Gesetzgeber erkannt und besteuert ausdrücklich die Verwendung zu Transport und Speicherung von Erdgas nicht.

Zudem würde eine Steuerbelastung dieser Prozessverbräuche verkennen, dass mittels dieser Verbräuche letztlich ein dem Grunde nach unbesteuertes Energieträger zum Endverbraucher transportiert wird. Eine Besteuerung der Prozessverbräuche für die Speicherung und den Transport des Energieträgers zum Verbraucher würde zu einer Mehrfachbelastung mit Energiesteuern führen.

Dem Grundgedanken, den Energieträger erst bei der Lieferung an den Endverbraucher steuerlich zu belasten, folgt auch das Stromsteuerrecht, das Strom zur Stromerzeugung nicht besteuert. Damit wird zweifelsfrei gewährleistet, dass nur das „Endprodukt“ der Besteuerung unterworfen wird. Beim Stromtransport ergibt sich die Nichtbesteuerung aufgrund der technischen Besonderheit mangels Entnahme. Aus den rein technischen Unterschieden zwischen Stromtransport und Gastransport bzw. -speicherung lässt sich aber keine Rechtfertigung für eine unterschiedliche steuerliche Behandlung ableiten.

Eine Besteuerung der beim Gastransport und der Gasspeicherung eintretenden Prozessverbräuche würde zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Unternehmen der deutschen Gaswirtschaft und gleichzeitig zwangsläufig zur Verteuerung des Energieträgers Erdgas führen, was den umweltpolitischen und wettbewerbsrechtlichen Absichten des Gesetzgebers zuwider läuft.

In § 44 EnergieStG-E sollte aus Absatz 4 Absatz 5 werden und folgender neuer Absatz 4 eingefügt werden:

(4) Die Verwendung von Erdgas zum leitungsgebundenen Transport, zur Änderung des Aggregatzustands oder zur Speicherung ist steuerfrei. Die Verwendung bedarf keiner Erlaubnis. § 38 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 38 Abs 1 EnergieStG-E **Definition Leitungsnetz**

Nach § 38 Abs. 1 EnergieStG-E entsteht die Steuer grundsätzlich durch die Entnahme zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz. Hierbei gelten Gasgewinnungsbetriebe und Gaslager als Leitungsnetz. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, ist es erforderlich, das Leitungsnetz zu definieren bzw. näher zu umschreiben.

Daher sollte § 38 Abs. 1 EnergieStG-E wie folgt gefasst werden:

- (1) Die Steuer entsteht dadurch, dass geliefertes oder selbst erzeugtes Erdgas im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz oder aus dem Gasgewinnungsbetrieb entnommen wird, es sei denn, es schließt sich eine steuerfreie Verwendung (§ 44) an. ~~Gasgewinnungsbetriebe und Gaslager gelten mit der Maßgabe als dem Leitungsnetz zugehörig, dass ein dortiger Verbrauch von Erdgas als Entnahme aus dem Leitungsnetz gilt.~~ Die Entnahme aus dem Leitungsnetz zur nicht leitungsgebundenen Weitergabe gilt als Entnahme zum Verbrauch. Das Leitungsnetz umfasst alle zum Betrieb des Leitungsnetzes notwendigen Anlagen, wie z.B. Leitungen, unter- und oberirdische Gaslager, Verdichter, Gastrocknung und Regelanlagen sowie die Anlagen einer ortsfesten Erdgastankstelle.

§ 38 Abs. 3 EnergieStG-E **Anmeldesystem zur Vermeidung unkalkulierbarer Haftungsrisiken**

Steuerschuldner ist grundsätzlich der Lieferer, wenn dieser im Steuergebiet ansässig ist. Gem. § 38 Abs. 3 EnergieStG-E hat sich derjenige, der Erdgas liefert, selbst erzeugtes Erdgas zum Selbstverbrauch entnimmt oder Erdgas von einem nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferer zum Verbrauch beziehen will, beim Hauptzollamt anzumelden. Die Gasversorgungsunternehmen müssen dabei zur Vermeidung von nicht akzeptablen Haftungsrisiken durch adäquate Nachweispapiere unmissverständlich nachvollziehen können, ob der jeweilige Bezieher als Lieferer zum unversteuerten Erdgasbezug berechtigt ist oder aber versteuert Erdgas beziehen muss. Dieser Nachweis könnte durch eine zollrechtliche "Anmeldebescheinigung" geführt werden, die - vergleichbar mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer - mit einer Verbrauchsteuernummer versehen ist und eine statusbegründende (konstitutive) Wirkung für einen Lieferer entfaltet. Sonst müssten die deutschen Erdgaslieferanten beim mehrstufigen Erdgashandel Erdgas ausschließlich versteuert liefern, um mit einer unversteuerten Erdgaslieferung verbundene unkalkulierbare Haftungsrisiken und daraus resultierende Insolvenzrisiken zu vermeiden.

Andernfalls müsste der Erdgaslieferant zur Sicherung Bürgschaften von seinem Kunden verlangen. In einer langen Lieferkette könnte dies sogar zu einer Doppelbelastung des Zwischenhändlers führen, der sowohl gegenüber seinem Vorlieferanten als auch gegenüber der Finanzverwaltung eine Bürgschaft leisten müsste. Im Ergebnis würde dies zu einer Kostensteigerung und zu einer Verteuerung der Gaspreise führen. Eine statusbegründende Anmeldebescheinigung mit Ausweis einer Verbrauchsteuernummer wäre dagegen gleichzeitig mit Vorteilen für die Finanzverwaltung verbunden. Sie dient der Vermeidung von außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen und vereinfacht auch die Handhabung im Rahmen von Zollprüfungen.

§ 38 Abs. 3 EnergieStG-E sollte daher wie folgt gefasst werden:

- (3) Wer mit Sitz im Steuergebiet Erdgas liefern, selbst erzeugtes Erdgas zum Selbstverbrauch im Steuergebiet entnehmen oder Erdgas von einem nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferer zum Verbrauch beziehen will, hat dies vorher beim Hauptzollamt anzumelden. Mit der Anmeldung gilt derjenige, der mit Sitz im Steuergebiet Erdgas liefern oder selbst erzeugtes Erdgas zum Selbstverbrauch im Steuergebiet entnehmen will, als anderer Lieferer (Abs. 2 Nr. 1). Die zuständige Zollbehörde hat dem Lieferer eine Bescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck sowie eine Verbrauchsteuernummer zu erteilen, die den Lieferer berechtigen, Erdgas unversteuert zu liefern bzw. zu beziehen. Die Bescheinigung entfaltet gegenüber einem anderen Lieferer eine statusbegründende Wirkung. Die Zollbehörden erteilen einem Lieferer im Sinne dieses Gesetzes im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die bei den Zollbehörden gespeicherte Verbrauchsteuernummer und den Liefererstatus.

§ 38 Abs. 5 EnergieStG-E Erdgaslieferungen an ausländische Gashändler

Problematisch bei der Regelung des § 38 Abs. 5 EnergieStG-E ist die Erdgaslieferung im Steuergebiet an ausländische Gashändler. Nach Aussage des Bundesministeriums der Finanzen gilt § 38 Abs. 5 EnergieStG-E nur für inländische Erdgaslieferer. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der ausländische Gashändler in jedem Fall unversteuert beliefert werden kann. Dies geht aber nicht eindeutig aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor.

§ 38 Abs. 5 sollte daher wie folgt gefasst werden:

- (5) Erdgas gilt mit der Lieferung an einen im Inland ansässigen Lieferer, der entgegen nicht nach § 38 Abs. 3 nicht angemeldet ist, als im Steuergebiet zum Verbrauch aus dem Leitungsnetz entnommen, wenn die Lieferung des Erdgases in der Annahme erfolgt, dass eine Steuer nach Absatz 1 entstanden sei. Eine Steuerentstehung durch die tatsächliche Entnahme des Erdgases aus dem Leitungsnetz bleibt dadurch unberührt. Dem nicht angemeldeten Lieferer wird auf Antrag die Steuer, die der ihn beliefernde Lieferer entrichtet hat, vergütet, soweit er nachweist, dass die durch die tatsächliche Entnahme des Erdgases entstandene Steuer entrichtet worden ist, für das Erdgas keine Steuer entstanden ist oder das Erdgas steuerfrei entnommen worden ist.

Zur Klarstellung ist dem § 38 Abs. 2 Nr. 2 dann folgender Satz 2 anzufügen:

- (2) Steuerschuldner ist
- 1 der Lieferer, wenn dieser im Steuergebiet ansässig ist und das gelieferte Erdgas nicht durch einen anderen Lieferer aus dem Leitungsnetz entnommen wird,
 - 2 andernfalls derjenige, der das Erdgas aus dem Leitungsnetz entnimmt. Dies gilt auch für das gelieferte Erdgas von nicht im Steuergebiet ansässigen Lieferern.

§ 39 EnergieStG-E **Deutliche Verkürzung der Zahlungsfristen**

Nach geltendem Recht ist die Erdgassteuer grundsätzlich zum 10. Tag des zweiten Monats nach der Steuerentstehung zu entrichten. § 39 EnergieStG-E sieht dagegen vor, dass die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, bereits am 25. Tag des der Steuerentstehung folgenden Monats fällig sein soll. Bei der ursprünglichen Bestimmung der gesetzlichen Zahlungsfristen wurde dem Gedanken Rechnung getragen, dass dem Schuldner der Erdgassteuer ermöglicht werden muss, die Steuerlast vor der Entrichtung im Verlaufe des Gasabsatzes über den Verkaufspreis auf den Verbraucher abzuwälzen, der letztlich die Erdgassteuer als Verbrauchsteuer zu tragen hat. Dieser Grundsatz ist unbedingt aufrecht zu halten. Entsprechend benötigen die Erdgassteuerschuldner, die die Steuerlast selbst wirtschaftlich nicht zu tragen haben, angemessene Zahlungsfristen, um aus der Erhebung der Verbrauchsteuer keine weiteren wirtschaftlichen Nachteile zu erzielen. Es ist aus unserer Sicht auch nicht nachvollziehbar, warum lediglich für Erdgas und Kohle kürzere Zahlungsfristen in das Gesetz aufgenommen werden, während für die anderen Energieträger die bisherigen Zahlungsfristen weiterhin gelten (§ 8 EnergieStG-E). An dieser Stelle sei auch ein Hinweis auf die Regelung in Österreich gestattet, nach der die „Erdgasabgabe“ erst am 15. des der Lieferung zweitfolgenden Monats zu entrichten ist.

Im Ergebnis würde die Verkürzung der Zahlungsfristen dazu führen, dass die Lieferer als Steuerschuldner die Erdgassteuer vorfinanzieren müssten. Dieser wirtschaftliche Nachteil ist aus Sicht der deutschen Gasversorgungsunternehmen nicht akzeptabel und führt auch zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen EU-Unternehmen.

§ 39 Abs. 1 EnergieStG-E sollte daher wie folgt gefasst werden:

- (1) Der Steuerschuldner hat für Erdgas, für das in einem Monat (Veranlagungsmonat) die Steuer nach § 38 Abs. 1 entstanden ist, bis zum 15. Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steuer, die in einem Monat entstanden ist, ist am 10. Tag des zweiten Monats nach der Entstehung fällig.

§ 51 EnergieStG-E **Starke Einschränkung der steuerfreien Verwendung**

Darüber hinaus wird in § 2 Abs. 6 EnergieStG-E der Begriff Verheizen (Verbrennen von Energieerzeugnissen zur Erzeugung von Wärme) weiter gefasst als bisher. Die Folge wird sein, dass einige Prozesse, die zurzeit steuerbefreit sind, zukünftig steuerpflichtig werden. Zwar können nach § 51 EnergieStG bestimmte Prozesse und Verfahren eine Steuerentlastung erfahren, jedoch ist er aus Sicht der Gaswirtschaft nicht weit genug gefasst. Der deutsche Gesetzgeber sollte vielmehr den gesamten Spielraum ausnutzen, der ihm durch Art. 2 Abs. 4 Energiesteuer-Richtlinie eingeräumt ist.

Problematisch wäre insbesondere das Betreiben eines Müllheiz- und Biomassekraftwerkes. Die in § 51 Abs. 1 Nr. 4 EnergieStG-E geregelte Steuerbefreiung für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung gilt nicht für Müllheizkraftwerke, weil diese nicht dem Produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind. Eine Begrenzung der Steuerbefreiung auf die Unternehmen des Produzierenden Gewerbes erscheint in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht.

Eine der bisherigen Rechtslage folgende Steuerentlastung muss daher durch die folgende Ergänzung eines § 51 Abs. 3 EnergieStG-E erfolgen:

(3) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Abs. 1 Nr. 9, 10 oder Abs. 3 Satz 1 versteuert worden sind und für die thermische Abfall- und Abluftbehandlung in Müllheizkraftwerken oder Biomassekraftwerken verwendet worden sind. Entlastungsberechtigt ist das Unternehmen, das die Energieerzeugnisse verwendet hat.

§ 67 Abs. 1 EnergieStG-E Entsteuerung des Leitungsnetzes zum 01.08.2006

Die mit Inkrafttreten des EnergieStG vorgesehene Entsteuerung des sich im Leitungsnetz befindenden Erdgases gem. § 67 Abs. 1 EnergieStG-E ist systematisch konsequent. Denn der jetzigen Steuersystematik folgend befindet sich ausschließlich versteuertes Erdgas in den Netzen, soweit nicht einzelne Leitungen aus anderen Gründen als Steuerlager behandelt werden.

Gleichzeitig kann nur der „Gaseigentümer“ erstattungsberechtigt sein. Der Begriff „Besitzer“ (mittelbarer oder unmittelbarer Besitzer?) wäre nicht eindeutig. Wenn „Besitzer“ mit „Netzbetreiber“ gleichzusetzen wäre, würde der Erstattungsanspruch bei einer dritten Person entstehen, die in der Kette bisher keine Erdgassteuer entrichtet hätte (allenfalls für eigen eingesetzte Mengen beim Entry/Exit-Modell) und damit zivilrechtlich verpflichtet werden müsste, die Erstattungsansprüche an den tatsächlich Berechtigten (Gaseigentümer) herauszugeben. Hieraus würden sich Folgeprobleme ergeben (z.B. Fall der Insolvenz eines Netzbetreibers). Daher kann Erstattungsberechtigter nur der Gaseigentümer im Zeitpunkt der Gesetzesumstellung sein. Eine Beteiligung des Netzbetreibers hingegen ist zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Erstattungsansprüche notwendig.

Daher sollte § 67 Abs. 1 EnergieStG-E wie folgt gefasst werden:

- (1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Erdgas, das nachweislich nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder § 3 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a des Mineralölsteuergesetzes in der am 31. Juli 2006 geltenden Fassung versteuert wurde und sich am 1. August 2006, 0 Uhr im Leitungsnetz befindet. Der Steuerentlastungsanspruch entsteht am 1. August 2006. Erdgas ist nachweislich versteuert, wenn es sich zum 31. Juli 2006 außerhalb eines Gasgewinnungsbetriebes oder Gaslagers im Sinne des MinöStG in Leitungsnetzen befindet. Entlastungsberechtigt ist derjenige, der zu diesem Zeitpunkt Eigentümer des Erdgases ist. Der Entlastungsberechtigte hat die Steuerentlastung mit einer Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu beantragen und in ihr alle für die Bemessung der Entlastung erforderlichen Angaben zu machen sowie die Höhe der Entlastung darin selbst zu berechnen.

Anlage zur BGW-Stellungnahme
vom 12. Mai 2006



Bundesverband der deutschen
Gas- und Wasserwirtschaft e.V.

Selbstverpflichtung der deutschen Gaswirtschaft zur Beimischung von Biomethan im Kraftstoffsektor

Ein Beitrag der Gaswirtschaft zum Ausbau Erneuerbarer Energien

2. Mai 2006

1. Die Bundesregierung betont die hohe Bedeutung einer zunehmenden Verwendung von regenerativen Energien im Rahmen einer auf Wettbewerb, Sicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichteten Energieversorgung. Besonderer Stellenwert kommt dabei dem Kraftstoffsektor zu. Die so genannte Biokraftstoffrichtlinie (EU-Richtlinie 2000/30/EG) schafft hier wesentliche Rahmenbedingungen für die vermehrte Nutzung von Biokraftstoffen über eine längere Perspektive.

Diese politischen Zielsetzungen sowie die hierfür bestehenden politischen Rahmenbedingungen der Bundesregierung, wie insbesondere der verminderte Mineralölsteuersatz von 13,90 € pro MWh für CNG bis 2020, die einschlägigen Regelungen des EEG zur Entwicklung des Biomethanmarktes, die Steuerbefreiung für Biomethan bis 2009 (bei Verwendung als Kraftstoff vermindertes Mineralölsteuersatz von 13,90 € pro MWh bis 2020 analog CNG) und damit der Vorrang dynamischer Marktentwicklung an Stelle weiterer staatlicher Regulierung, werden von der deutschen Gaswirtschaft nachdrücklich unterstützt und als notwendig anerkannt. So erörtert die Gaswirtschaft in Gesprächen mit den betroffenen Bundesministerien Möglichkeiten für die energetische Nutzung erneuerbarer Energien, zusätzlich zu den bereits bestehenden Anwendungen wie Gaswärmepumpe oder Brennstoffzelle. Bereits jetzt hat die Gaswirtschaft durch die Überarbeitung der entsprechenden DVGW-Normen zusammen mit der Biogasbranche den technischen Rahmen für die Einspeisung und den Transport von zu Erdgasqualität aufbereitetem Biogas, d.h. Biomethan, geschaffen. Zusammen mit den rechtlichen Regelungen des EnWG und EEG sind die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen für einen breiten Einsatz von Biomethan gegeben.

2. Konkret hat die Gaswirtschaft zusammen mit der Landwirtschaft, dem Fachverband Biogas sowie Bundes- und Länderministerien die technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Potenziale einer verstärkten energetischen Nutzung von Biomasse/Biogas in Deutschland bis 2030 unter der Federführung des Wuppertal Instituts untersuchen lassen. Die dabei aufgezeigten wirtschaftlich nutzbaren Potenziale werden durch die Aufbereitung des Biogases zu Biomethan mit anschließender Einspeisung ins Erdgasnetz zur Nutzung im

BHKW oder als Biokraftstoff in der ökologisch, energetisch und wirtschaftlich effizientesten Weise genutzt.

3. Auf dieser Basis sind einige Gasversorgungsunternehmen bereits in konkreten Projekten engagiert und haben entsprechende Investitionsentscheidungen getroffen.

Weiterhin steht die Gaswirtschaft zu dem Bau der 1.000 Erdgastankstellen, von denen bereits 650 errichtet sind. Dies bedeutet, dass weitere 70 Mio. € investiert werden, um Erdgas und Biomethan nachhaltig im Verkehrssektor zu etablieren. Nach einer Studie von Roland Berger ist bis 2010 mit 300.000 Erdgas-Fahrzeugen zu rechnen. Der Anteil des Erdgases am deutschen Kraftstoffmarkt soll bis 2012 auf über 1 Prozent anwachsen, bis 2020 laut Fortschrittsbericht der Bundesregierung von 2004 auf 4 Prozent. Auf Basis dieser Erwartungen plant die Automobilindustrie.

4. Bei Gültigkeit vor allem der in Ziffer 1 genannten Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Politik sagt die deutsche Gaswirtschaft freiwillig zu,
 - dem Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird, bis zum Jahre 2010 bis zu 10 Prozent Biomethan beizumischen
 - den Anteil von Biomethan am Kraftstoff Erdgas bis 2020 auf bis zu 20 Prozent zu steigern.

Mit dieser Zusage will die Gaswirtschaft die besonderen Vorteile des Biomethans dem Markt zur Verfügung stellen. Diese besonderen Vorteile von Biomethan sind u.a.:

- Diversifizierung des Kraftstoffmixes durch wachsenden Anteil erneuerbarer Energien
- Bekräftigung der Perspektiven für CNG als Kraftstoff der Zukunft

- Beträchtliche CO₂-Reduzierung
 - Hoher energetischer Wirkungsgrad über die gesamte Stoffkette
 - Geschlossener Stoffkreislauf
5. Auf Basis dieser Selbstverpflichtungserklärung bietet die Gaswirtschaft einen ständigen Dialog mit den zuständigen Ministerien¹ an. Die Gaswirtschaft wird die Umsetzung dieser Zusage mit einem anspruchsvollen und transparenten Monitoring durch ein unabhängiges Institut dokumentieren und gemeinsam mit den zuständigen Ministerien der Öffentlichkeit vorstellen.

¹ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie